

Verwickelt und eingespannt

Waren die Richter, die in Köln zugunsten der Parteispender entschieden, befangen?

Ernst Erhard Stöcker, 48, Hauptschriftleiter der in Bonn erscheinenden „Deutschen Steuer-Zeitung“, beschäftigt Autoren mit Weitsicht.

Am 1. April 1983 sagte das von ihm redigierte Fachblatt voraus, „der Schwelbrand der Spendenaffäre könnte plötzlich gelöscht sein“, wenn sich „herausstellt“, daß verdeckte Zuwendungen an Parteien „als unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln sind“.

Am 29. April 1985 erging, im Namen des Volkes, das passende Urteil. Der Achte Senat des Kölner Finanzgerichts entschied, daß Spenden, die verdeckt über Geldwaschanlagen in die Kassen der Parteien dirigiert worden sind, als Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden können (SPIEGEL 19/1985).

Vorsitzender des Achten Senats, der über einen Steuerbescheid für die Kölner Stadtparkasse zu befinden hatte, ist Ernst Erhard Stöcker. „Die Maßstäbe“, nach denen er entschied, kritisierte die Hamburger „Zeit“, „entsprechen denen einer Bananenrepublik“. Auch der Kölner Steuerrechtler Klaus Tipke findet es „bedauerlich“, daß durch Gerichtsentcheid „korumpierende Aufwendungen“ als Betriebsausgaben anerkannt werden (siehe Seite 100).

Begründet wurde der Spruch aus Köln mit der besonderen Lage des öffentlichen Geldinstituts. Die Stadtparkasse sei, erklärte Stöcker in öffentlicher Verhandlung, von den drei Kölner Rathausparteien „beherrscht“ und habe sich den Spendenwünschen nicht entziehen können, „ohne um ihre Geschäftsentwicklung fürchten zu müssen“.

Das Urteil zeigte schnell Wirkung. Vorletzten Donnerstag setzte der Kölner Amtsrichter Albrecht Oßwald das „seit fast zwei Jahren“ (Staatsanwaltschaft) anhängige Strafverfahren gegen die Sparkassen-Vorständler Fritz Hermanns und Eduard Kremer auf Antrag der Verteidigung erst einmal aus, ohne Begründung und ohne vorher die Staatsanwälte zu hören. Bei seiner Entscheidung berief sich Oßwald auf eine Bestimmung der Abgabenordnung, die – so die einschlägige Kommentierung – eine Aussetzung des Strafverfahrens „nur dann“ erlaubt, „wenn die Verkürzung von Steuern oder die Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile dem Grunde nach streitig ist“.

Damit hat der Kölner Amtsrichter vollzogen, was eine Schar quicker Rechtsanwälte und hochdotierter Gutachter aus dem Milieu der Großspender seit Monaten anstrebt. Sie wollen erreichen, daß die bewußt illegal und konspi-

rativ betriebene Parteienfinanzierung nachträglich sanktioniert und auch noch als steuermindernd gebilligt wird.

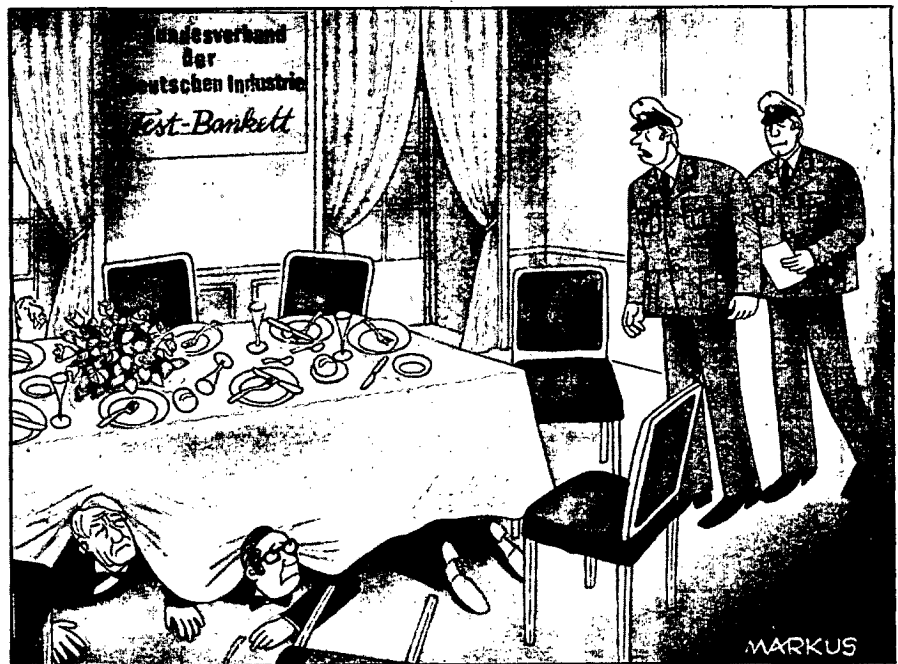
Einer, der diesen Standpunkt mit Verve vertritt, ist der Präsident des Bundesfinanzhofes (BFH) in München, Franz Klein. Der Christdemokrat äußert bei jeder Gelegenheit sein Mißtrauen in die „Vorabentscheidung der allgemeinen Gerichte“ und fordert beharrlich, zunächst mal müsse der fiskalische Richter prüfen, ob „überhaupt eine Steuerhinterziehung“ vorliege.

Es sei „dem Bürger nicht zuzumuten“, erklärte der BFH-Chef vorletzte Woche auf dem Steuerberaterkongreß in Bonn, „die mittlerweile siebzig Bände des Bundesverfassungsgerichts durchzulesen, ob darin eine Entscheidung enthalten ist, daß die Rechtsnorm nicht so, sondern anders zu verstehen ist“.

ger, die hier Schutz finden, seien jedoch, so Walz, stets die mit der hohen Steuerschuld – „traditionell die Unternehmer“.

Zur Tradition der Finanzjustiz gehört zudem ihr getrübbtes Verhältnis zur Verfassung. „Vom Grundgesetz“, so stellt der Frankfurter Staats- und Finanzrechtsprofessor Hans Meyer fest, werde die „Finanzgerichtsbarkeit oft überfordert“. Die Eigenwilligkeit im Umgang mit dem Grundgesetz, die sich nun in verfassungswidrigen Ansichten höchster Finanzjuristen über die Behandlung von Parteispenden dokumentiert, kommt nicht von ungefähr. „Das ganze Steuerrecht“, so der Rechtswissenschaftler Meyer, „ist ja mit der Verfassung auf Kriegsfuß.“ Im Recht der Abgaben sei zu vieles „faul und unsystematisch“.

Die Staatsanwaltschaft, die seit nunmehr neun Jahren in der Parteispenden-



MARKUS

Aus dem „Stern“

„Es geht ja nicht um Steueraffären – einer von Ihnen hat seinen Wagen falsch geparkt, meine Herren!“

Der Gesetzgeber habe „erst 1984 Durchlaufspenden für staatspolitische Zwecke für unzulässig“ erklärt und „das Finanzgebaren fünfundzwanzig Jahre nicht beanstandet“. So hätten die Spender davon ausgehen müssen, „daß hier ein zulässiger Weg gegeben sei, Spenden an Parteien steuerlich abzusetzen“.

Nun kommen Finanzrichter meist aus Finanzämtern, und dort wird über die verfassungsrechtliche oder staatspolitische Bedeutung von Steuern kaum nachgedacht. Die Finanzverwaltung rechnet die Steuerschulden aus und treibt sie ein.

Ein engagierter Finanzrichter aus solchem Hause, sagt der Hamburger Steuerrechtsprofessor Rainer Walz, habe zwar „stets die Neigung, den Bürger gegen den geldgierigen Staat zu schützen“ – schon um sich von seiner Behörden-Vergangenheit abzusetzen. Die Bür-

affäre in über 1800 Fällen ermittelt hat, bleibt derweil ungeniert bei ihrer Marschroute. Gegen eine Aussetzung wie in Köln kann sie wenig unternehmen. Kölns Generalstaatsanwalt Bereslaw Schmitz hält aber die „Umwegfinanzierung“ für eine „so simple und plumpe Form der Steuerhinterziehung“, daß es „grundsätzlich“ einer Aussetzung nach Paragraph 396 der Abgabenordnung „nicht bedarf“.

Bevor aber das Stöcker-Urteil ins Revisionsverfahren geht, untersucht das nordrhein-westfälische Justizministerium noch die Umstände, wie es zustande gekommen ist. Finanzgerichtspräsident Walter Tillen, 58, muß sich, im Rahmen eines sogenannten Verwaltungsermittlungsverfahrens, schriftlich erklären.

Planmäßiger Berichterstatter im Achten Senat war zunächst der beisitzende

Richter Karl-Christian Callsen. Als er in Urlaub ging, nahm sich der kurz zuvor zum Vorsitzenden avancierte Richter Stöcker des Callsen-Falles an – ein beim Finanzgericht unübliches Vorgehen.

Am 11. April unterzeichnete Stöcker die Ladungen an die Parteien – Sparkasse und Finanzamt – für den 29. April: Kürzere Fristen hat es bei einem Finanzgericht bisher kaum gegeben. Und fix war Stöcker auch mit der Abfassung seines Entscheidungsvorschlags.

Die Kanzlei schrieb ihn am 24. April, schon tags darauf war sein Inhalt Kantonengespräch: Stöcker votierte für die volle Abzugsfähigkeit verdeckter Parteispenden als Betriebsausgabe – ein Votum so recht nach dem Geschmack des BFH-Präsidenten Klein, der Mitherausgeber von „Stöckers Steuer“-Zeitung ist.

Nur ein Problem störte den glatten Ablauf. Zu Stöckers Achtem Senat gehörte der Richter Rudolf Forster, der

gleichzeitig im Zwölften Senat Dienst tat (SPIEGEL 19/1985). Und beide Senate hatten gleichzeitig auf den 29. April terminiert, wo aber sollte Forster hin?

Der amtierende Vorsitzende des Zwölften Senats erklärte sich bereit, seine Verhandlung zu vertragen. Präsident Tillen aber setzte sich mit dem Bemerkungen durch, daß dieser Weg „nicht glücklich“ (Gerichtssprecher Michael Kempermann) sei – eine Intervention, von der mancher Richter gar nicht glauben mag, daß sie stattgefunden hat.

Nach Tillens Entschluß, Forster als „verhindert“ für die Sitzung des Achten Senats zu bestimmen, rückte die Richterin Heide Schaumburg nach. Sie ist Ehefrau des Bonner Rechtsanwalts und Steuerspezialisten Harald Schaumburg. Bevor sie in die entscheidende Sitzung ging, bat sie einen Kollegen, unmittelbar nach Urteilsverkündung das Büro ihres Mannes anzurufen und das Ergebnis durchzutelephonieren – was er auch tat.

Kurz darauf informierte die Kanzlei ihre Klientel per Telex über den Sieg.

„Wer so viel Wert darauf legt, blitzschnell den eigenen Mann informieren zu lassen, ist doch nicht der objektive Richter, sondern in die Sache verwickelt, eingespannt“, argumentiert ein hoher nordrhein-westfälischer Justizbeamter. Einen Befangenheitsgrund sieht Tillen nicht. Daß die Richterin mit einem Anwalt verheiratet sei, der im Steuerrecht arbeite und folglich mit dem Finanzgericht zu tun habe, „hätte höchstens vor ihrer Einstellung Thema sein können“.

Das Kölner Urteil wird in nächster Instanz vor dem Bundesfinanzhof landen – beim Ersten Senat, in dem auch Stöckers früherer Kollege Franz Wassermeyer sitzt. Er hat zusammen mit dem Bonner Rechtsanwalt Hans Flick den gängigen Kommentar zum Außensteuergesetz geschrieben. Flick ist der Bürokollege von Schaumburg.

„Das Honorar trübt den Verstand“

Professor Klaus Tipke über das Phantom „Betriebsausgabe“ in der Parteispendenaffäre

Professor Dr. Klaus Tipke, 59, Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität Köln, ist Herausgeber der Zeitschrift „Steuer und Wirtschaft, Zeitschrift für die gesamte Steuerwissenschaft“ und Verfasser des Lehrbuchs „Steuerrecht“ in zehnter Auflage.

Wenn Parteispenden von Unternehmen als Betriebsausgaben abgezogen werden können, entfallen alle Abzugsbeschränkungen. Die Spender haben dann keine Steuern verkürzt, sondern allenfalls ein nicht strafbares Wahndelikt begangen. Auch ihre Anstifter und Gehilfen wären damit strafrechtlich aus der Bredouille. Was liegt für die Verteidigung also näher, als es mit der „Theorie“ zu versuchen, Unternehmer-spenden seien Betriebsausgaben?

Nur, es gibt kein Urteil des Reichsfinanzhofs, bisher auch kein Urteil des Bundesfinanzhofs, das Parteispenden von Unternehmen als Betriebsausgaben akzeptiert hätte. Vielmehr ist bisher stets das Gegenteil entschieden worden. Dem entsprechen und entsprachen die Einkommensteuerrichtlinien.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Sonderausgabenabzug von Parteispenden zum Leidwesen von Parteien und Spendern stark limitiert, jedoch über einen Betriebsausgabenabzug kein Wort verloren.

Niemand ist seinerzeit auf die Idee gekommen, Parteispenden für Betriebsausgaben zu halten – die Karlsruher Richter nicht, auch die Initiatoren und Manager der Umweg-Parteienfinanzierung nicht. Selbst der Rechtsanwalt Günther Felix nicht, der die Verteidigung der Großspender unermüdlich organisiert und einen Teil der Kommentatoren inspiriert.



Steuerrechtler Tipke
„Man spendet nicht zum eigenen Wohl“

Felix schrieb noch 1981, daß selbst „Einflußzahlungen zur Forcierung, Hemmung oder Korrektur von Gesetzgebungsmaßnahmen“ keine Betriebsausgaben seien, „da die betriebliche Veranlassung insoweit generell zu vage sein dürfte“. 1979 hat sich die Steuerjuristische Gesellschaft auf 447 Druckseiten mit der Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Privatausgaben befaßt. Aber keiner der Teilnehmer hat die Zuordnung von Parteispenden auch nur

als problematisch erwähnt. Es hat denn offenbar auch kein Parteispender seine Spenden als Betriebsausgaben verbucht. Allen war offenbar klar, daß Parteispenden keine Betriebsausgaben sind.

Unter solchen Umständen ist es sehr schwer, den Strom der herrschenden oder gar einhelligen Meinung umzukehren. Für eine Verteidigung ist es dann ein Glücksfall, wenn nicht irgendeiner, sondern wenn sich ausgerechnet der ehemalige Präsident des höchsten deutschen Steuergerichts zum Advokaten einer Betriebsausgaben-Theorie macht.

Dann fällt nicht bloß die Gegenargumentation, sondern vor allem auch die Autorität des Verfassers ins Gewicht. Von ihr kann man hoffen, daß sie Steuerrechtler und Strafrechtler beeindruckt: 1983 wurde in einer Fachzeitschrift der Aufsatz des früheren Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Hugo von Wallis, veröffentlicht. Danach läuft es der „Lebenswirklichkeit zuwider“, anzunehmen, „daß die Arbeit der politischen Parteien in der Politik liege und diese nur die Lebenshaltung berühre“. Wallis weiter:

Dem steht die Tatsache entgegen, daß die Mehrzahl der Gesetze nicht die Lebenshaltung, sondern die berufliche oder geschäftliche Stellung des Steuerpflichtigen betrifft... Haben Spitzenpolitiker Manager aus der Wirtschaft eingeladen und zu Parteispenden aufgefordert, so spricht die Lebenserfahrung dafür, daß die Spitzenpolitiker die Spenden nicht von den eingeladenen Wirtschaftsmanagern als Staatsbürger, sondern als Vertreter ihrer Unternehmen haben wollten.

Dieser Auffassung haben sich in der Parteispendenaffäre engagierte Rechts-